

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1880)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

Autor: Wattenwyl

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416265>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern

für

das Jahr 1880.

Direktor: Herr Regierungsrath **v. Wattenwyl.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rathes und von demselben erheblich erklärte Anzüge.

1. Vom Grossen Rath am 23. November 1880 genehmigter Antrag der Staatswirtschaftskommission:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, durch eine Kommission untersuchen zu lassen, ob nicht in der Strafanstalt Bern durch Einführung neuer Industriezweige die Sträflinge mehr als bisher innerhalb der Anstalt beschäftigt und derselben hiedurch ein besserer Verdienst verschafft werden könnte.»

2. Vom Grossen Rath am 27. November 1880 erheblich erklärter Antrag der Herren Willi und Genossen:

«Der Regierungsrath wird eingeladen, die Kreditverhältnisse des Handwerkerstandes und der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung im Allgemeinen und die Frage einer Beschränkung des Wuchers im Besondern zu untersuchen und dem Grossen Rathe mit thunlicher Beförderung Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.»

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission steht in engem Zusammenhang mit der Frage der Reorganisation der Strafanstalten und wurde in Verbindung mit letzterer wiederholt in Berathung gezogen. Die Einberufung einer Spezialkommission musste auf das Jahr 1881 verschoben werden.

Dem Anzuge der Herren Willi und Genossen wird im Jahre 1881 Folge gegeben werden. Ohne Revision der Hypothekar- und Strafgesetzgebung dürfte es aber schwer halten, zu praktischen Resultaten zu gelangen.

Die Anzüge sub Ziffer 2, *a* und *b* im vorjährigen Berichte haben im Jahre 1880 insoweit ihre Erledigung gefunden, als der Grosse Rath unterm 17. März 1880 beschlossen hat, die Polizeistunde auf 12 Uhr zu verlegen, und

bezüglich der Ausarbeitung einer Notariatsordnung bereits Auftrag ertheilt worden ist. Letztere Arbeit bietet ebenfalls grosse Schwierigkeiten und dürfte desshalb auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Mit dem Anzuge des Herrn Wytenbach, betreffend die Mittheilungen der vorgekommenen Personalstandsveränderungen an die Führer der Burgerrödel durch die Civilstandsbeamten, haben sich sowohl die Direktionen des Gemeindewesens und der Justiz und Polizei als auch der Regierungsrath wiederholt beschäftigt.

Um sich über das bis dahin in den verschiedenen Landesgegenden befolgte Verfahren und die Tragweite der Mehrarbeit, welche den Civilstandsbeamten eventuell zufallen dürfte, orientiren zu können, wurden den 20. November 1879 und 30. Januar 1881 zwei verschiedene Kreisschreiben erlassen. Die Berichte und damit verbundenen Anträge lauteten so verschiedenartig, dass es schwer hielt, zu einem sichern Schlusse zu gelangen. Am besten wäre es jedenfalls, wenn die Führung der Burgerrödel den Civilstandsbeamten übertragen würde; diess könnte aber nur durch Abänderung oder Aufhebung der Verordnung vom 9. September 1822 geschehen und hiezu wäre ein besonderes Dekret des Grossen Rathes erforderlich. Ein solches würde aber, dermal wenigstens, auf bedeutenden Widerstand stossen und deshalb wird es klüger sein, davon zu abstrahiren, zumal der Zweck auch in anderer Weise erreicht werden kann. Ein Kreisschreiben nämlich, durch welches den Civilstandsbeamten anbefohlen wird, alle ihnen zur Eintragung in die Civilstandsregister angegebenen Geburten, Verehelichungen und Todesfälle der betreffenden Bürgergemeinde amtlich mitzutheilen, soll vollkommen genügen. Freilich wäre es dann billig, dass die Bürgergemeinden angehalten würden, den Civilstandsbeamten eine angemessene Entschädigung für ihre dahingehenden Bemühungen auszurichten. Eine solche Entschädigung könnte aber nicht auf dem Wege eines blossen Kreisschreibens des Regierungsrathes dekretirt werden, sondern es bedürfte dazu eines eigentlichen Dekrets des Grossen Rathes.

B. Allgemeine kantonale Erlasse.

1. Gesetzgebung.

1) Dekret betreffend die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Juli 1879 über die Oeffnungs- und Schliessungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften, vom 17. März 1880.

2) Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches, vom 2. Mai 1880.

3) Dekret betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut, vom 29. Mai 1880.

4) Revision des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen und der Gerichtsorganisation.

Die zur Vorberathung der Moser'schen Entwürfe einer Civilprozessordnung und Gerichtsorganisation delegirte Subkommission hat im Frühling 1880 ihre Arbeiten beendet. Es wurde für nöthig befunden, deren Ergebnisse in je einem motivirten Berichte niederzulegen, und die Abfassung dieser Berichte den Herren Professor Rott (Prozessordnung) und Gerichtspräsident Dr. Stooss in Bern (Gerichtsorganisation) übertragen. Die Versetzung des Herrn Rott nach Lausanne verhinderte ihn, die übernommene Aufgabe sofort an die Hand zu nehmen, doch steht die baldige Einlieferung der Arbeit in Aussicht. Der Bericht des Herrn Dr. Stoss dagegen ist Mitte Juli

der Subkommission übergeben, von letzterer gutgeheissen worden und seither im Druck erschienen. Da derselbe seither in die Hände der Mitglieder des Grossen Rathes gelangt ist, so können wir uns hier einer Darstellung der Vorschläge der Subkommission enthalten.

5) Bezüglich der Revision des Civilgesetzbuches hat Herr Professor König einige Vorfragen bearbeitet, wovon die eine: «Wie ist in dem neuen bernischen Civilgesetzbuch das Verhältniss des inländischen Rechtes zu dem ausländischen zu normiren» im Druck erschienen ist.

2. Verwaltung.

a. In der Gesetzesammlung enthalten:

1) Verordnung über die Tanztage, vom 20. Februar 1880.

2) Beschluss betreffend die Tarife der Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 29. Mai 1880.

3) Regulativ über den Bezug der Bussen und die Ausrichtung der Bussenantheile, vom 21. Juni 1880.

4) Kreisschreiben betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung von Angehörigen des deutschen Reiches im Kanton Bern und die strengere Handhabung der Fremdenpolizei im Allgemeinen, vom 22. September 1880.

b. Nicht in der Gesetzesammlung enthalten:

1) Kreisschreiben betreffend den Nachlass von in französischen Gefängnissen gestorbenen Schweizern und von in bernischen Gefängnissen gestorbenen Franzosen, vom 31. Januar 1880.

2) Kreisschreiben an die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber, betreffend die Ausführung des § 10 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, vom 2. Juni 1880.

3) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Untersuchungsrichter, Polizeirichter und Präsidenten der korrekionellen Gerichte, betreffend die genaue Einhaltung des Tarifs in Strafsachen, vom 8. September 1880.

4) Kreisschreiben an die Civilstandsbeamten, betreffend die Erfordernisse zum Eheabschluss von Ausländern in Italien, vom 22. September 1880.

5) Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Bezirksprokuratoren, betreffend die Bekanntmachung von Einladungen zur Auswanderung, vom 15. Oktober 1880.

6) Kreisschreiben an die Amtsschreiber, betreffend die Gebühren für Zufertigungsbegehren und den Bezug der Handänderungsgebühr von sogenannten «Zugaben», vom 25. Oktober 1880.

c. Eidgenössische Erlasse, welche in die kantonale Gesetzesammlung aufgenommen sind.

1) Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien, von 1879 und 1880.

2) Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen, von 1879 und 1880.

3) Kreisschreiben des Bundesrathes bezüglich obiger Uebereinkunft, vom 27. Juli 1880.

4) Kreisschreiben des Bundesrathes, betreffend Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in Ungarn, vom 7. September 1880.

5) Erklärung zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden, vom 13. Dezember 1878.

6) Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, vom 25. Juni 1880.

II. Besonderer Theil.

A. Justiz.

1. Wahlbeschwerden und Wahlangelegenheiten, Stimmberechtigung.

Zur Beurtheilung gelangte einzig eine Beschwerde gegen die Wahl eines Unterweibels im Jura, welche in abweisendem Sinne erledigt wurde.

2. Aufsicht und Disziplin über öffentliche Beamte, Beschwerde gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Wegen schlechter Amtsführung musste ein Civilstandsbeamter in seinen Funktionen eingestellt und gegen ihn das Abberufungsverfahren eingeleitet werden.

Ebenso wurden zwei Unterweibel wegen erlittener Bestrafungen und schlechter Amtsführung in ihrem Amte eingestellt; infolge ihrer sofortigen Demission unterblieb die Einreichung eines Abberufungsantrages.

Gegen sechs Notarien wurde wegen Geltstag die Einstellung in ihrem Berufe verfügt, umgekehrt konnte eine frühere Einstellung wieder aufgehoben werden.

Ein Bankinstitut hat sich gegen einen Notar wegen Pflichtverletzung beschwert und das Begehren gestellt, derselbe sei für den ihm aus dieser Pflichtverletzung entstandenen Schaden haftbar zu erklären. Der Regierungsrath wies die Beschwerde ab mit der Begründung, dass auf dem blossen Disziplinarwege niemals Schadenersatzpflicht ausgesprochen werden könne, eine solche vielmehr auf dem Civil- oder Strafwege ausgewirkt werden müsse. Zu einer Disziplinarverfügung gegen den fehlbaren Notar sah sich der Regierungsrath nicht mehr veranlasst, da jener für seine Pflichtvergessenheit schon vom Strafrichter zu einer erheblichen Geldbusse verurtheilt worden war.

Einzelne Bezirksbeamte lassen sich immer noch Ueberschreitungen und Umgehungen des Tarifs in Strafsachen zu Schulden kommen oder wenden den Tarif unrichtig an. Um diese Missstände so viel als möglich zu heben, erliess der Regierungsrath ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Untersuchungsrichter, Polizeirichter und Präsidenten der korrekzionellen Gerichte, durch welches dieselben auf verschiedene Punkte aufmerksam gemacht und eingeladen wurden, den erwähnten Tarif genau einzuhalten und die Instruktion vom 28. März 1853 strenge zu beobachten.

3. Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

Neben mehreren Einfragen wurden fünf Beschwerden gegen Grundbuchführer und Fertigungsbehörden erledigt. In einem Falle war die Frage zu entscheiden, ob das Zeugniß in der Liegenschaftsbeschreibung zu einer Pfandobligation zu Gunsten einer Einwohnergemeinde vom Gemeinderathe dieser Gemeinde selbst ausgestellt werden könne, oder ob nicht vielmehr das Zeugniß vom Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk die betreffende Einwohnergemeinde liege, auszustellen sei. Der Regierungsrath neigte sich zu der erstern Ansicht, von folgenden Erwägungen ausgehend:

1) dass die Liegenschaftsbeschreibung ein einseitiger Akt ist, durch welchen allein weder Rechte noch Verbindlichkeiten begründet werden;

2) dass bei der Ausstellung der Liegenschaftsbeschreibung der dereinstige Gläubiger bei der gestützt auf dieselbe zu errichtenden Pfandobligation in keiner Weise mitzuwirken oder mitzuverhandeln hat;

3) dass daher in Fällen, wo zu Gunsten einer Einwohnergemeinde eine Pfandobligation ausgestellt wird, der betreffende Gemeinderath vollkommen befugt ist, zu der Liegenschaftsbeschreibung das gesetzlich vorgeschriebene Zeugniß auszustellen, da er bei Errichtung der letztern nicht mitgewirkt hat;

4) dass somit im vorliegenden Falle die Vorschrift des § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 nicht zur Anwendung kommt und auch nicht nachgewiesen ist, dass einer der im Dekret vom 5. Juni 1847 vorgesehenen Fälle vorhanden sei;

5) dass übrigens der Regierungsstatthalter kaum im Falle wäre, das vorgeschriebene Zeugniß auszustellen, ohne sich vorher die Thatsachen, die bezeugt werden sollen, durch den Gemeinderath bestätigen zu lassen.

4. Administrativstreitigkeiten wegen öffentlichen Leistungen.

Im Berichtjahre wurden blos zwei Fälle anhängig gemacht; der eine betraf einen Steuerverschlagmissstreit und wurde in Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils zu Gunsten des Beklagten entschieden; im andern Falle handelte es sich um eine Streitigkeit von mehr civilrechtlicher Natur, wesshalb der Regierungsrath die Parteien an die Gerichte wies.

5. Vormundchaftswesen.

Es wurden 13 Beschwerden gegen Regierungstatthalterämter und Vormundschaftsbehörden wegen Rechnungspassationen und andern Verfügungen beurtheilt.

Eine Vormundschaftsbehörde hatte sich beikommen lassen, einem Bevogtungsantrage beizustimmen, ohne vorher die materielle Begründetheit des Antrages zu untersuchen. Für diese grobe Fahrlässigkeit und Pflichtverletzung, durch welche eine bisher unbescholtene Person in ihrer Ehre tief gekränkt wurde, erhielten die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, welche bei dem Beistimmungsbeschlusse mitgewirkt hatten, einen ernsten Verweis.

In 15 Fällen mussten Zwangsmassregeln gegen säumige Vögte angeordnet werden, und zwar in 10 Fällen wegen Nichtablage der Vogtsrechnungen,

in den 5 übrigen wegen Nichtablieferung von Rechnungsrestanzen oder Vogtsgeldern.

An ferneren Geschäften sind zu verzeichnen:

33 Gesuche um Bewilligung zur Vermögensherausgabe an landesabwesende Personen;

31 Begehren um Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen;

218 Jahrgebungen an Minderjährige;

die Wahl des Herrn Dr. juris Rudolf Stettler zum Mitgliede der Oberwaisenkanmer der Stadt Bern an Platz des demissionirenden Herrn Eduard von Rodt-Brunner.

Der Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende 1880 ist nach den Rapporten der Regierungstatthalterämter folgender:

<i>Assisenbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	473	286	226	60	86
Interlaken	763	262	238	24	—
Konolfingen	593	248	236	12	1
Oberhasle	226	80	39	41	42
Saanen	170	76	49	27	7
Obersimmenthal	234	103	66	37	44
Niedersimmenthal	221	83	81	2	1
Thun	600	299	231	68	18
	3280	1437	1166	271	199
II. Mittelland.					
Bern	576	393	313	80	17
Schwarzenburg	190	83	68	15	—
Seftigen	297	137	115	22	11
	1063	613	496	117	28
III. Emmenthal.					
Aarwangen	459	178	160	18	3
Burgdorf	540	283	261	22	2
Signau	748	310	203	107	88
Trachselwald	491	191	185	6	—
Wangen	468	212	184	28	5
	2706	1174	993	181	98
IV. Seeland.					
Aarberg	393	116	63	53	112
Biel	97	34	14	20	9
Büren	204	36	21	15	19
Erlach	271	71	44	27	23
Fraubrunnen	338	213	181	32	13
Laupen	149	67	59	8	9
Nidau	215	111	86	25	35
	1667	648	468	180	220
V. Jura.					
Courtelary	220	74	64	10	—
Delsberg	352	136	118	18	1
Freibergen	277	183	145	38	68
Laufen	122	58	33	25	5
Münster	374	225	208	17	21
Neuenstadt	146	71	58	13	9
Pruntrut	626	276	184	92	11
	2117	1023	810	213	115
Zusammenzug.					
I. Oberland	3280	1437	1166	271	199
II. Mittelland	1063	613	496	117	28
III. Emmenthal	2706	1174	993	181	98
IV. Seeland	1667	648	468	180	220
V. Jura	2117	1023	810	213	115
Summa	10,833	4895	3933	962	660

Es wird auffallen, dass die Zahl der auf Ende 1880 bestehenden Vogteien bedeutend niedriger ist, als im Jahr 1879 und früher. Die Abweichung rührt daher, dass diessmal die einem Waisenvogte zugeheilten oft sehr zahlreichen Verwaltungen nur als eine einzige Vogtei gezählt wurden. In gleicher Weise sind die Waisenrechnungen behandelt, d. h. wenn die Rechnung eines Waisenvogts auch über mehrere Verwaltungen sich erstreckt, ist sie doch nur als eine einzige Rechnung gezählt worden.

6. Civilstandswesen.

Die Berichte der Regierungsstatthalter über die Amtsführung der Civilstandsbeamten lauten fast durchwegs günstig und es lässt sich von Jahr zu Jahr eine Besserung in dieser Hinsicht wahrnehmen. Allerdings gibt es immer noch einzelne Beamte, denen eine etwas bessere Befähigung zum Amte zu wünschen wäre; sie suchen indessen diesen Mangel durch guten Willen und Eifer zur Sache zu ersetzen.

Im Laufe des Berichtjahres haben mancherorts Verbesserungen in den bisherigen Amtslokalitäten stattgefunden; ebenso ist bezüglich der Archive zu konstatiren, dass die Gemeinden es sich angelegen sein lassen, nach und nach entsprechende Einrichtungen zu erstellen, sei es, dass feuerfeste Schränke angeschafft, oder dass bei Neubauten zweckentsprechende Räumlichkeiten zur Aufnahme des Archives bestimmt werden. Immerhin sind bei der Wichtigkeit der Sache ernste Mahnungen in dieser Richtung nothwendig.

Um mehreren geäusserten Wünschen zu entsprechen, erfolgte die Auszahlung der Entschädigung des Staates an die Civilstandsbeamten halbjährlich, statt wie bisher jährlich.

In Betreff der Einführung des von den eidgenössischen Behörden empfohlenen sogenannten Familienbüchleins sah man sich bis dahin noch zu keiner abschliesslichen Verfügung veranlasst, hauptsächlich deshalb, weil diese Büchlein die amtlichen Auszüge nicht ersetzen dürfen, was ohne Zweifel versucht würde.

Die berichterstattende Direktion genehmigte in 144 Fällen die im Bundesgesetz über Civilstand und Ehe und der zudienenden kantonalen Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Erklärungen betreffend Eheverklündungen und Trauungen von Ausländern.

7. Legate und Schenkungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Die Totalsumme der vom Regierungsrath im Jahr 1880 bestätigten Vermächtnisse und Schenkungen zu todter Hand beläuft sich auf Fr. 405,650. Ein detaillirtes Verzeichniss der Donatoren ist dem Amtsblatt Nr. 21 vom Jahrgang 1881 beigegeben.

8. Notariatswesen.

Der Notariatsprüfung haben sich 20 Kandidaten aus dem alten Kantonstheil und 8 Kandidaten aus

dem Jura unterzogen; von den erstern bestanden 16, von den letztern 5 das Examen mit Erfolg.

Neue Amtsnotarpatente wurden ausgestellt: 15 für den alten Kantonstheil, 3 für den Jura.

9. Wahl von Justizbeamten.

In Folge Demission der bisherigen Inhaber sind die Stellen des Bezirksprokurators des V. Bezirks und des Amtsschreibers von Oberhasle neu besetzt worden.

10. Einfragen und Interpretationsgesuche.

Anlässlich der Wahl eines Einwohnergemeindepräsidenten zum Gerichtspräsidenten wurde die Anfrage gestellt, ob die Bekleidung dieser Stellen durch dieselbe Person verträglich sei. Der Regierungsrath sprach seine Ansicht dahin aus, dass die beiden Stellen nicht vereinbar seien. Obschon dem Einwohnergemeindepräsidenten vollziehende und polizeiliche Aufgaben wie diejenigen des Gemeinderathspräsidenten in der Regel nicht obliegen, sondern seine Stellung eine mehr beaufsichtigende sei, so könne doch nicht in Abrede gestellt werden, dass auch bei ihm Fälle eintreten können, in denen die Unverträglichkeit beider Stellen nach Art. 11 und 12 der Staatsverfassung in unzweifelhafter Weise an den Tag treten dürfte.

Ueber die Anwendung der Art. 15, 16 und 17 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien wurden verschiedene prinzipielle Entschiede gefasst, von welchen die zwei folgenden hervorgehoben werden mögen:

1) Gebühren des Staates für Zufertigung von Liegenschaften.

Anlässlich verschiedener Einfragen und Beschwerden entschied der Regierungsrath auf hierseitigen Antrag, dass gemäss den klaren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) und der bezüglichen Grossrathsverhandlungen (27. November 1877) nur die Zufertigungen infolge Heirath einer fixen Gebühr, alle übrigen Zufertigungen aber (infolge Erbrecht, Offenkunde u. s. w.) der betreffenden Procentgebühr unterliegen.

2) Bei Handänderungen um Liegenschaften werden öfters gleichzeitig auch bewegliche Gegenstände als sog. «Zugaben» mitveräussert, wobei in der Regel der Werth der Liegenschaften und derjenige der Beweglichkeiten besonders festgesetzt wird. Der Regierungsrath hat in einem Spezialfalle entschieden, dass bei allen solchen Handänderungen die Staatsgebühr von der ganzen Kaufsumme zu entrichten sei, wenn für denjenigen Theil derselben, welcher für die Beweglichkeiten berechnet ist, das Pfandrecht auf den gleichzeitig mitverkauften Liegenschaften vorbehalten wird.

B. Polizei.

1. Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

Es wurden folgende Reglemente sanktionirt:

- das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Delsberg;
- das Ortspolizeireglement der nämlichen Gemeinde, betreffend allgemeine Vorschriften, militärische Leistungen und Fremdenpolizei;
- das Ortspolizeireglement derselben Gemeinde, betreffend die Strassen- und Brunnenpolizei, die Bau- und Feuerpolizei und die Flurpolizei;
- das Orts- und Flurpolizeireglement der Einwohnergemeinde Courfaivre;
- das Friedhofreglement der Gemeinde Liesberg;
- das Ortspolizeireglement der Gemeinde Tavannes.

Gegen die Auffassung der berichterstattenden Direktion, dass die Beerdigungskosten für unbemittelte Gefangene, welche in Bezirksgefängnissen sterben, von der Ortspolizeikasse der Gemeinde des Sterbe- und Begräbnisortes zu tragen seien, wurde beim Regierungsrath seitens einer Gemeindebehörde Beschwerde geführt. Letztere wurde jedoch als unbegründet abgewiesen, weil der § 10 des Dekrets über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 bestimmt, dass die Kosten der Beerdigung von «Unbemittelten» der Ortsgemeindekasse zur Last fallen, und weil der Umstand, dass der Gefangene im Zeitpunkt seines Absterbens sich in den Händen der gerichtlichen Polizei befindet, nach dem Gesetze keine Ausnahme begründet.

Die öffentliche Sicherheit erforderte die Anordnung geeigneter Sicherheitsmassregeln auf dem Administrativwege gegen sechs gemeingefährliche Personen.

Centralpolizei.

Der Chef der Centralpolizei, Herr Singeisen, reichte auf Ende Mai seine Demission ein, die ihm in allen Ehren, sowie unter bester Verdankung und in besonderer Anerkennung der geleisteten langjährigen Dienste ertheilt wurde.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung ist das Centralpolizeibüreau als selbständige Centralbehörde aufgehoben und sind die daherigen Funktionen direkt unter die Aufsicht der Justiz- und Polizeidirektion gestellt worden.

Vom 1. Januar 1881 an ist die Besorgung des Markt- und Hausirwesens, resp. der Bezug der daherigen Gebühren, soweit dieselben bisher der Centralpolizei oblagen, provisorisch an die Finanzdirektion übergegangen. Das Transportwesen wird vom gleichen Zeitpunkte hinweg, soweit thunlich, durch das Landjägerkommando besorgt.

Landjägerkorps.

Der Bestand desselben auf 31. Dezember 1880 ist folgender:

1	Hauptmann, Korpskommandant,
1	Oberlieutenant,
1	Lieutenant,
2	Titular-Lieutenants,
1	Stabsfourier,
4	Feldweibel,
16	Wachtmeister,
19	Korporale,
239	Gemeine.
<hr/>	
284	Mann.

In das Korps sind neu eingetreten 19 Mann, ausgetreten 19 Mann, wovon 5 freiwillig, 1 infolge Pensionirung, 7 infolge Absterbens; 6 mussten wegen ihrer übeln Aufführung entlassen werden.

Die Mannschaft ist mit Ausnahme derjenigen des Depot in Bern auf 183 Posten stationirt; ihre Dienstleistungen belaufen sich auf 23,028, nämlich 6607 Arrestationen, 11,262 Anzeigen, 3178 zu Fuss und 1981 per Eisenbahn besorgte Arrestantentransporte.

Der Gesundheitszustand der Mannschaft war verhältnissmässig gut und sind 145 Spitalkrankentage weniger zu verzeichnen als im Vorjahre. Derselbe hat aber vielfach unter dem mangelhaften Zustande namentlich der Gefangenwärterwohnungen zu leiden.

Im Berichtsjahre kamen einige Fälle von Untreuen durch Landjäger vor. Das Kommando glaubt, dass solchen Vergehen vorgebeugt werden könnte, wenn den Landjägern die amtlichen Aufträge zu Einkassierung von Geldern, wie Bussen etc., nicht direkt, sondern durch Vermittlung ihrer Vorgesetzten (Sektionschef) ertheilt würden, indem es den letztern auf diese Weise möglich wäre, eine schärfere Kontrolle über ihre Untergebenen auszuüben.

2. Strafanstalten.

A. Berichte der Aufsichtskommissionen.

Bern.

Die Kommission ist im Laufe des Jahres 1880 vier Mal zusammengetreten, und überdiess besuchten einzelne Mitglieder die Anstalt und die Kolonie derselben in Ins. Neben der Prüfung der monatlichen Rechnungen der Anstalt waren es vorzüglich Verhältnisse der Oekonomie und der Hausordnung, welche Gegenstand der Verhandlungen bildeten und Berichte und Anträge an die Justiz- und Polizeidirektion herbeiführten.

Bezüglich des Ganges der Anstalt verweist die Kommission auf den Bericht des Verwalters. Im Ganzen waren die Verhältnisse, soweit es bei den gegenwärtigen Einrichtungen der Anstalt möglich ist, normal, und auch die finanziellen Verhältnisse sind, von einer wesentlichen Erhöhung des Miethzinses abgesehen, ähnlich, resp. um etwelche Abweichung besser als im Vorjahr.

Thorberg.

Die Kommission hielt sechs Sitzungen, und ausserdem besuchten die einzelnen Mitglieder einige Male die Anstalt.

Der Gang der Anstalt war ein normaler. Die Zahl der Sträflinge hat sich gegenüber dem Vorjahr bedeutend vermehrt; der tägliche Durchschnitt betrug 198,58 gegenüber 177,98 im Jahr 1879. Trotz der fortwährenden Reklamationen gelangen immer noch viele arbeitsunfähige oder nur zum Theil brauchbare Leute in die Anstalt, die, da sie zur Arbeit nicht verwendet werden können, verpflegt werden müssen und so der Anstalt zum Nachtheil gereichen. Die Kommission und die Verwaltung missbilligen die Tendenz gewisser Richter, aus der Zwangsarbeitsanstalt auch eine Versorgungs- und Verpflegungsanstalt für arme Personen zu machen.

Die finanziellen Ergebnisse sind, trotzdem eine grosse Sträflingszahl auf dieselben eher günstig einwirken sollte, ungünstiger als im Vorjahr. Es betragen nämlich:

	1879.		1880.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
die Bruttokosten der Anstalt	92,179.	69	100,223.	70
od. per Sträfling jährlich	517.	90	504.	68
» » » täglich	1.	41	1.	37,89
der Verdienst der Anstalt	66,560.	25	67,131.	75
od. per Sträfling jährlich	373.	96	338.	04
» » » täglich	1.	02	—.	92,36
die Nettokosten der Anstalt	25,619.	44	33,091.	95
od. per Sträfling jährlich	143.	94	166.	64
» » » täglich	—.	39	—.	45,58

Zu dem daherigen Ausfall haben folgende Faktoren mitgewirkt:

- 1) die Herabsetzung der Arbeitslöhne bei einzelnen Gewerben;
- 2) der zeitweise Mangel an passender Arbeit, namentlich an lohnenden Gewerben und Tagelohnarbeiten;
- 3) die Nachbezahlung von rückständigen Gemeindesteuern, welche die Anstalt dem Staate für frühere Jahre zurückvergüten musste;
- 4) die Abschreibung einiger unerhältlicher Guthaben;
- 5) die Inventarvermehrung von Fr. 9163. 99.

Die Kommission begrüsst es, dass die Frage untersucht wird, ob und welche neue Industriezweige in den Strafanstalten eingeführt werden können. Noch zweckmässiger und lohnender als die Einführung neuer Gewerbe hält sie aber die Ausdehnung der Landwirthschaft. Die gemachten Erfahrungen beweisen, dass die finanziellen Erträgnisse in diesem Zweige am grössten sind, dass die meisten Sträflinge in demselben passend beschäftigt werden können und dass die Disziplin und Ordnung hier am leichtesten zu handhaben sind. Zur Landarbeit kann sozusagen jeder überhaupt Arbeitsfähige verwendet werden, während bei jedem Industriezweige der Arbeiter eine gewisse technische Fertigkeit erlangen muss, die aber oft erst dann erreicht wird, wenn der Sträfling seine Strafzeit beendet hat. Aus diesem Grunde möchte die Kommission denn auch wiederholt den Ankauf des sog. hintern Geissmontgutes empfehlen, weil dieser grosse, an die übrige Anstaltsbesitzung anstossende Landkomplex sich gut zur Arrondirung der

Thorberggüter eignet und, wie es die bisherigen Erfahrungen während der Pachtzeit des Gutes beweisen, mit Vortheil bewirthschaftet werden kann.

In Betreff der Pflichterfüllung des Anstaltspersonals spricht die Kommission ihre ganze Zufriedenheit aus.

B. Berichte der Verwalter.

1. Allgemeine Bemerkungen über den Gang der Anstalt.

Bern.

Das Berichtjahr nahm für die Anstalt einen normalen Verlauf.

In der Strafkolonie zu Ins steigerte die erweiterte Torfausbeutung mit der damit verbundenen Bewirthschaftung und Kultivirung der dortigen Landkomplexe den Ertrag dermassen, dass der Viehstand hätte verdoppelt werden können, würde es nicht an genügenden Stallungen gefehlt haben. Mit Genehmigung der Domainendirektion wurde ein Anbau erstellt, der den Bedürfnissen entspricht; durch den vergrösserten Viehstand wird nun das Verhältniss zwischen Düngerproduktion und Ansaat geregelt. Die Materialkosten des Anbaues bestritt die Domainendirektion, die Arbeitskosten und Selbstlieferungen belasten die Anstaltskasse.

Thorberg.

Was den Betrieb der Landwirthschaft anbelangt, so kann das Jahr 1880 zu den bessern gezählt werden. Der Ertrag an Viehfutter war ein ergiebiger und gestattete, einen grossen Viehstand zu halten, nämlich über 120 Stücke Rindvieh und 13 Pferde. Die Milchlieferung in die Käseerei, der Verkauf von Vieh und namentlich von Schweinen lieferte schöne Erträgnisse. Die Getreideernte war eine ganz vorzügliche und die Kartoffelernte eine reichliche.

In den Gewerben ist einzig bei der Schuhmacherei ein kleiner Aufschwung zu verzeichnen; die übrigen in der Anstalt betriebenen Berufe hatten hingegen sehr unter den gedrückten Zeitverhältnissen zu leiden.

2. Beamte und Angestellte.

Bern.

Im Personalbestand der Beamten sind keine Veränderungen eingetreten und es erfüllten dieselben ihre Dienstverrichtungen mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Auch die Angestellten versahen mit wenigen Ausnahmen ihren Dienst in befriedigender Weise; nur mangelt einem bedeutenden Theile des Meisterpersonals der nöthige Bildungsgrad und die Einsicht in ihre Stellung.

Thorberg.

Der Verwalter spricht sich über die Mehrzahl der Angestellten lobend aus; allerdings kam er auch in den Fall, pflichtvergessene Meister und Aufseher augenblicklich aus dem Dienste zu entlassen.

3. Gottesdienst, Unterricht.

Bern.

Die obligatorische Fortbildungsschule für Sträflinge unter 25 Jahren, welche die beim Austritt aus der Primarschule geforderten Kenntnisse nicht besitzen und wenigstens ein Jahr Strafzeit haben, wurde im Berichtjahre fortgeführt und wies abwechselnd eine bald grössere, bald geringere Anzahl von Schülern auf, je nachdem dieselben nicht von der Verwaltung zu anderweitigen dringenden Arbeiten in Anspruch genommen wurden. Die deutsche Abtheilung umfasste im Maximum 16, im Minimum 9 Schüler und wurde in Religion, Lesen, Aufsatz, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Raumlehre an zwei Vormittagen der Woche unterrichtet. Die französische Abtheilung zählte 7 Schüler und hatte bloss an einem Vormittag Unterricht in der Arithmetik, der französischen Sprache und in der Geschichte.

Ausser der sonntäglichen Predigt wurden zwischen den Festzeiten Serienpredigten abgehalten, theils aus dem alten, theils aus dem neuen Testament.

Thorberg.

Der Gottesdienst wurde wie bisdahin vom Pfarrer von Krauchthal ertheilt. Den Konfirmandenunterricht besuchten 4 Knaben und 3 Mädchen.

4. Disziplin.

Bern.

Ueber die Disziplin kann kein ungünstiges Urtheil abgegeben werden; immerhin beziffern sich die verhängten Disziplinarstrafen auf 575. Desertionen fanden 6 statt; 3 Entwichene wurden wieder eingebracht.

Thorberg.

Bedeutendere Verstösse gegen die Hausordnung kamen keine vor. Wille, Fleiss und Ausdauer bei der Arbeit waren bei manchen Sträflingen sogar lobenswerth, andere hingegen sind trotz der strengen Disziplin nicht aus ihrer Trägheit herauszubringen.

Entwichen sind 13 Sträflinge und zwar mit Ausnahme eines einzigen alle ab der öffentlichen Arbeit. Die Desertionen werden begünstigt durch die Lage der Aecker und Felder der Anstalt, welche alle von Wäldern umgeben sind. Von den Entwichenen sind 10 wieder zur Haft gebracht worden.

5. Gesundheitszustand.

Bern.

Der Krankenstand in der Infirmierie war im Berichtjahre ein etwas niedrigerer als in den zwei vorhergehenden Jahren, und es steht derselbe auch erheblich unter dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre. Dagegen nimmt das Jahr 1880 in Betreff der Zahl der Pflage tage den höchsten Rang unter den letzten 10 Jahren ein. Die Gesamtzahl der Infirmierie-Kranken belief sich auf 142 Kranke; davon fallen 106 auf die Männer- und 36 auf die Weiber-

abtheilung; von den Kranken waren 70 Zuchthaus-, 59 Korrektionshaussträflinge und 13 Polizeigefangene aus Bezirksgefängnissen.

Die Zahl der Pflage tage betrug 4964, wovon 4051 auf die männliche und 913 auf die weibliche Abtheilung fallen. Auf ersterer betrug die durchschnittliche Verpflegungsdauer 39,3, auf letzterer 25,3, auf beiden zusammen 34,9 Pflage tage. Gestorben sind 16 männliche und 3 weibliche Sträflinge.

Thorberg.

Der Gesundheitszustand war während des ganzen Jahres ein befriedigender. Der tägliche Durchschnittsbestand der Kranken und in Folge von Gebrechen Arbeitsuntauglichen und daher im Krankenzimmer Verpflegten betrug 5,70 Männer und 4,94 Weiber, zusammen 10,64 Sträflinge mit 3299 Pflage tagen.

6. Oekonomie der Anstalten.

Bern.

Die Gewerbe wurden auf gleichem Fusse betrieben, wie in den frühern Jahren. Trotz der möglichsten Anstrengung, die bestehenden Industriezweige zu erweitern und durch einen grössern Verkehr zu beleben, ist das finanzielle Ergebniss bei einzelnen Gewerben noch ungünstiger als im Jahr 1879. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in der andauernden Stockung des Handels, im Mangel an Verdienst, in der grossen Konkurrenz und den rasch sich verändernden Verkehrsbewegungen in einzelnen Gebieten. Während einige Gewerbe eine ganz erfreuliche Zunahme aufweisen, verzeigt die früher florirende Weberei einen Rückgang, trotz der neu eingeführten Woldeckenfabrikation, die sich eines ziemlichen Absatzes erfreute. Eine bemerkbare Lücke erwächst der Weberei aus der Abnahme des Gespinnstbaues, womit denn auch die lukrative Kundenarbeit an die Landwirthe zusehends eingeht. Ein ähnliches Geschick hat die Ziegelbrennerei durch die übergrosse Konkurrenz und die nothwendig gewordene Reduktion der Preise. Dagegen zeigt sich in der Buchbinderei und Papeterie ein erfreulicher Fortgang; auch die Strohflechterei hatte grössere Bethätigung.

Die Landwirthschaft notirt einen Ausfall gegenüber 1879, verzeigt aber mit einer Summe von Fr. 38,710. 50 immerhin ein beachtenswerthes Resultat, mit Ausnahme des Vorjahres das bis jetzt höchste. Die Einbusse entstand durch die niedrigen Kartoffelpreise und den Ausfall in der Obsternte.

Die Tagelohnarbeiten blieben ebenfalls etwas zurück. Während das erste Semester grosse Besorgniss erregte, trat im zweiten eine anhaltende befriedigende Frequenz ein. Landwirthschaft und Tagelohnarbeiten repräsentiren eine Summe von Fr. 55,665. 50, eine Haupteinnahmequelle der Anstalt.

Im Ganzen ist das finanzielle Ergebniss günstiger als im Vorjahr. Zwar betragen die rechnungsmässigen Kosten im Jahr 1879 Fr. 135,953. 46, im Jahr 1880 Fr. 146,561. 11, also im letztern Jahre Fr. 10,607. 65 mehr. Es ist aber in Betracht zu ziehen, dass im Jahr 1880 der Miethzins für die Anstaltsgebäude um Fr. 14,400 erhöht worden ist und

dass die Inventarvermehrung Fr. 8885. 12 mehr beträgt als im Jahr 1879. Die eigentlichen Betriebskosten der Anstalt, ohne die Kosten der Inventarvermehrung, betragen im Jahr 1879 Fr. 131,807. 22 und im Jahr 1880, nach Abzug der

Miethzinserhöhung von Fr. 14,400 » 119,129. 75

Für das Jahr 1880 ergibt sich demnach eine Verminderung der Kosten von Fr. 12,677. 47

Die Kosten betragen per Sträfling täglich Fr. 1. 58, der Verdienst Fr. —. 80 und die reinen Kosten Fr. —. 78; die Erhöhung des Miethzinses beträgt per Sträfling täglich Rp. 8. Ohne diese Erhöhung würden sich demnach die Nettokosten per Sträfling täglich nur auf Rp. 70 belaufen. Die Kostenverminderung betrifft ausschliesslich die Verpflegungskosten, während die Kosten für Verwaltung und Unterricht nur unbedeutend geringer sind als im Vorjahr.

7. Bestand und Mutation der Sträflinge.

	<i>Bern.</i>						Total.
	Zuchthaus.		Korrektionshaus.		Einzelhaft.		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Bestand auf 1. Januar 1880	259	24	125	24	60	3	495
Zuwachs: in Folge Urtheilsvollzug	124	19	254	43	152	33	625
» » Verlegung	1	—	1	—	—	—	2
» » Wiedereinbringung von Entwichenen	5	—	—	—	—	—	5
Summa	389	43	380	67	212	36	1127
Abgang: in Folge Vollendung	46	5	203	34	130	30	448
» » Nachlass	57	5	85	11	16	3	177
» Tod	10	2	6	1	—	—	19
» Verlegung	2	—	4	—	—	1	7
» Desertion	5	—	1	—	—	—	6
Summa	120	12	299	46	146	34	657
Bestand auf 31. Dezember 1880	269	31	81	21	66	2	470

Höchster Bestand am 6. und 7. Februar 528

Niedrigster Bestand am 27. und 28. Juli 427

Täglicher Durchschnitt 470

Von den im Berichtjahre eingetretenen 632 Sträflingen sind 272 oder 43 % schon früher in der Straf-anstalt enthalten gewesen.

<i>Thorberg.</i>				8. Strafdauer.				
	M.	W.	Total.	<i>Bern.</i>				
				Zucht-haus.	Korrektions-haus.	Einzel-haft.	Total.	
Bestand auf 1. Januar 1880	125	43	168					
Zuwachs: in Folge Urtheilsvollzug	338	100	438					
» » Wiedereintritts								
» » Beurlaubter, Einbringung v. Entwichenen	26	4	30					
Summa	489	147	636					
Abgang: in Folge Strafvollendung	244	78	322	1 Jahr und darunter	9	278	179	466
» » Tod	1	—	1	1 bis 2 Jahre	77	17	4	98
» » Freisprechung	1	—	1	2 bis 3 Jahre	14	1	2	17
» » Verlegung	2	—	2	3 » 4 »	13	2	—	15
» » Urlaub, Entweichung	32	6	38	4 » 5 »	7	—	—	7
Summa	280	84	364	5 » 12 »	26	—	—	26
Bestand auf 31. Dezember 1880	209	63	272	Ueber 12 Jahre	3	—	—	3
				Lebenslänglich	—	—	—	—
				Summa	149	298	185	632

Thorberg.

	Korrek- tions- haus.	Arbeits- haus.	Ent- haltung.	Total.
1 bis 3 Monate . . .	98	—	—	98
4 » 6 » . . .	102	78	—	180
7 » 9 » . . .	39	26	1	66
10 » 12 » . . .	34	29	4	67
13 » 15 » . . .	6	2	—	8
16 » 18 » . . .	7	1	—	8
19 » 24 » . . .	3	—	1	4
Ueber 2 Jahre . . .	1	—	3	4
Auf unbestimmte Zeit	—	—	3	3
Summa	290	136	12	438

9. Lebensalter.*Bern.*

	Zucht- haus.	Korrek- tions- haus.	Einzel- haft.	Total.
Unter 20 Jahren . . .	1	8	28	37
20 bis 25 Jahre . . .	23	25	30	78
25 » 30 » . . .	21	23	30	74
30 » 35 » . . .	22	34	29	85
35 » 40 » . . .	29	37	21	87
40 » 50 » . . .	31	109	31	171
50 » 60 » . . .	19	52	14	85
Ueber 60 » . . .	3	10	2	15
Summa	149	298	185	632

Thorberg.

	Korrek- tions- haus.	Arbeits- haus.	Ent- haltung.	Total.
20 Jahre und darunter	20	5	10	35
21 bis 25 Jahre . . .	66	11	2	79
26 » 30 » . . .	79	16	—	95
31 » 40 » . . .	116	48	—	164
41 » 50 » . . .	8	36	—	44
51 » 60 » . . .	1	19	—	20
61 » 70 » . . .	—	1	—	1
Summa	290	136	12	438

10. Heimathörigkeit.*Bern.*

	Zucht- haus.	Korrek- tions- haus.	Einzel- haft.	Total.
Kantonsbürger . . .	122	239	160	521
Bürger anderer Kantone	18	35	20	73
Ausländer	9	24	5	38
Summa	149	298	185	632

Thorberg.

	Anzahl.	%
Kantonsbürger	416	94,98
Bürger anderer Kantone	21	4,79
Ausländer	1	0,23
Summa	438	

11. Gerichtsstände.*Bern.*

	Zucht- haus.	Korrek- tions- haus.	Einzel- haft.	Total.
Assisen	148	48	24	220
Polizeikammer	—	46	43	89
Amtsgerichte	—	203	115	318
Kriegsgerichte	1	1	3	5
Summa	149	298	185	632

Thorberg.

	Korrek- tions- haus.	Arbeits- haus.	Ent- haltung.	Total.
Assisen	54	—	3	57
Polizeikammer	47	26	—	73
Gerichtsbehörden der Bezirke	189	110	2	301
Regierungsrath	—	—	7	7
Summa	290	136	12	438

12. Strafgründe.*Bern.*

Verbrechen gegen Personen: primitive	79
recidive	32
	<hr/>
	111
Verbrechengegen d. Eigenthum: primitive	281
recidive	240
	<hr/>
	521
	<hr/>
Summa	632

Thorberg.

Widerhandlungen gegen das Armenpolizeigesetz	89
Diebstahl, Diebstahlsversuch, Hehlerei	219
Andere Vergehen	130
	<hr/>
Summa	438

13. Berufsarten.*Bern.*

Landarbeiter, Tagelöhner, Berufslose	394
Berufe aller Art	238
	<hr/>
Summa	632

Thorberg.

Berufe aller Art	201
Landarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten	105
Berufslose	132
	<hr/>
Summa	438

14. Finanzielle Ergebnisse.

Bern.

Es fallen auf das Berichtsjahr an Pflorgetagen	172,002
auf Sonn- und Feiertage	22,973
» Ankömmlinge	4,542
» Bestrafte	1,739
» Kranke in der Infirmerie	4,662
» » in den Zellen	2,089
» Rekonvaleszenten, Invalide, zu Einzelhaft und Enthaltung Verurtheilte	38,388
	<u>74,393</u>
Bleiben Arbeitstage	<u>97,609</u>

Durchschnitt in Prozenten.

a. Arbeitende Sträflinge	267 = 57 %
b. Nichtarbeitende Sträflinge	203 = 43 %
(Sonn- und Feiertage inbegriffen.)	

Kosten und Verdienst.

	Summa.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Kosten:				
Verwaltung	61,395.	75	130.	63
Unterricht	1,750.	23	3.	72
Verpflegung	207,602.	27	441.	70
Kostgelder	—	—	—	—
Summa	<u>270,748.</u>	<u>25</u>	<u>576.</u>	<u>05</u>
				<u>1. 58</u>

Verdienst:

Kostgelder	704.	—	1.	50	—	—
Gewerbe	97,803.	92	208.	09	—	57
Landwirtschaft	38,710.	58	82.	37	—	23
Summa	<u>137,218.</u>	<u>50</u>	<u>291.</u>	<u>96</u>	—	<u>80</u>

Bilanz:

Kosten	270,748.	25	576.	05	1.	58
Verdienst	137,218.	50	291.	96	—	80
Bleiben Kosten	133,529.	75	284.	09	—	78
Inventarvermehrung	13,031.	36	27.	73	—	07
Anstaltkosten und In- ventarvermehrung	146,561.	11	311.	82	—	85

Vertheilung des Verdienstes auf die verschiedenen Berufe und die dazu verwendeten Tagwerke.

	Tagwerke.	Total-	
		Verdienst.	Per Tag.
Weibliche Arbeiten	6,724	3,928.	29
Weberei	26,267	15,227.	41
Schneiderei	4,072	7,477.	40
Schuhmacherei	7,683	12,511.	97
Holz- und Eisenarbeiten	7,180	7,258.	14
Buchbinderei	13,764	6,756.	66

	Tagwerke.	Total-		Per Tag.
		Verdienst.	Fr. Rp.	
Bäckerei	385	3,869.	56	10. 05
Ziegelei	3,354	5,418.	11	1. 61
Taglohnarbeiten	8,481	16,955.	—	2. —
Landwirtschaft	15,698	38,710.	58	2. 46
Uhrmacherei	787	1,078.	91	1. 37
Torfgräberei	3,213	7,736.	37	2. 40

Thorberg.

Gesammtzahl der Pflorgetage	72,684
Davon fallen auf Ankömmlinge, Arrestanten, Kranke, Arbeitsunfähige und auf Sonn- und Feiertage	15,948
Bleiben Arbeitstage	<u>56,736</u>

also 78,06 % mit, 21,94 % ohne Verdienst.

Einnahmen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Lieferungen der Anstalt	67,131.	75		
Selbstlieferungen	139,322.	68		
			206,454.	43

Ausgaben:

Durch Lieferungen an die Anstalt	100,223.	70		
Selbstlieferungen	139,322.	68		
			239,546.	38
Mehrbetrag der Ausgaben oder Netto- kosten der Anstalt			33,091.	95

Kosten- und Verdienstrechnung,

nach den Hauptrubriken und auf die Durchschnittszahl der Sträflinge (198,59) vertheilt:

	Summa.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Kosten:				
Verwaltung	13,878.	51	69.	89
Gottesdienst und Un- terricht	1,714.	15	8.	63
Verpflegung	75,467.	05	380.	01
Inventarvermehrung	9,163.	99	46.	15
	<u>100,223.</u>	<u>70</u>	<u>504.</u>	<u>68</u>
				<u>137,89</u>
Verdienst:				
Kostgelder	2,202.	30	11.	09
Gewerbe	30,396.	27	153.	06
Landwirtschaft	34,098.	86	171.	70
Inventarverminderung	434.	32	2.	19
	<u>67,131.</u>	<u>75</u>	<u>338.</u>	<u>04</u>
				<u>92,36</u>

Bilanz:

Kosten	100,223.	70	504.	68	137,89
Verdienst	67,131.	75	338.	04	92,36
Nettokosten	33,091.	95	166.	64	45,53

Von obigen Summen entfallen:	Summa.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
a. auf die arbeitenden Sträflinge bei 56736 Arbeitstagen (das Jahr zu 310 Arbeitstagen):				
Verdienst, abzüglich der Inventarverminderung	66,697.	43	364.	44
Kosten (78,06 %)	71,081.	20	388.	37
Kostenüberschuss	4,383.	77	23.	93
b. auf die nicht arbeitenden Sträflinge bei 15,948 Pflagetagen (das Jahr zu 366 Tagen):				
Kosten (21,94 %)	19,978.	51	458.	49
Effektive Inventarvermehrung .	8,729.	67	200.	35
Bleiben	28,708.	18	658.	84
Kostenüberschuss	4,383.	77		
Nettokosten	33,091.	95		

3. Gefangenschaften in den Amtsbezirken.

In Berücksichtigung der vorjährigen Bemerkung wurde ein Ansatz für Gefangenschaften in's Budget der Baudirektion aufgenommen. Die abgebrannten Gefängnisse in Meiringen sind noch immer nicht wieder aufgebaut, was den Strafvollzug und die Untersuchungsverhandlungen durch die fortwährenden Transporte und Gänge nach Interlaken sehr erschwert und für die beteiligten Personen sehr lästig macht.

4. Vollzug der Strafurtheile.

Die Berichte der Regierungstatthalter über den Strafvollzug im Jahr 1880 erzeigen folgende Resultate:

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Reg.-Statthalter zur Vollziehung überwiesenen Strafurtheile.	Zahl der am Ende des Jahres vollständig vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der bis Ende des Jahres nur theilweise vollzogenen Strafurtheile.	Zahl der auf Ende des Jahres ohne irgend welche Vollziehung gebliebenen Strafurtheile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren ganz oder theilweise unvollzogen gebliebenen Strafurtheile.
I. Oberland.					
Frutigen	384	158	2	224	243
Interlaken	1480	1402	—	78	95
Konolfingen	618	604	—	14	17
Oberhasle	511	310	—	201	489
Saanen	140	134	1	5	6
Obersimmenthal	323	285	7	31	40
Niedersimmenthal	358	313	3	42	45
Thun	1707	1534	3	170	235
	5521	4740	16	765	1170
II. Mittelland.					
Bern	6508	4498	12	1998	2210
Schwarzenburg	384	196	—	188	211
Seftigen	632	502	—	130	133
	7524	5196	12	2316	2554
III. Emmenthal.					
Aarwangen	997	953	1	43	68
Burgdorf	1359	1317	1	41	42
Signau	746	697	7	42	71
Trachselwald	522	516	—	6	—
Wangen	596	540	8	48	70
	4220	4023	17	180	251
IV. Seeland.					
Aarberg	799	701	12	86	135
Biel	1352	1256	—	96	165
Büren	206	159	—	47	50
Erlach	298	245	4	49	65
Fraubrunnen	624	590	—	34	58
Laupen	414	379	—	35	78
Nidau	700	547	6	147	227
	4393	3877	22	494	778
V. Jura.					
Courtelay	880	835	3	42	51
Delsberg	687	650	6	31	46
Freibergen	534	431	61	42	106
Laufen	597	322	15	260	328
Münster	561	493	49	19	93
Neuenstadt	454	422	28	4	39
Pruntrut	1256	890	106	260	471
	4969	4043	268	658	1134
Zusammenzug.					
I. Oberland	5521	4740	16	765	1170
II. Mittelland	7524	5196	12	2316	2554
III. Emmenthal	4220	4023	17	180	251
IV. Seeland	4393	3877	22	494	778
V. Jura	4969	4043	268	658	1134
	26627	21879	335	4413	5887

Es muss hier bemerkt werden, dass eine grosse Zahl der auf Ende Jahres unvollzogenen Urtheile wegen Abwesenheit der Verurtheilten nicht vollzogen werden konnte; ebenso verhält es sich mit den unvollzogenen Urtheilen aus früheren Jahren. Der grössere Theil dieser Urtheile ist zum Vollzuge ausgeschrieben oder es ist gegen die verurtheilten Personen die Betreibung eingeleitet.

Zur Erläuterung der Tabelle wird noch beigefügt, dass unter dem Ausdruck «in den letzten fünf Jahren» das Berichtsjahr und die vier vorhergehenden Jahre zu verstehen sind.

Um eine bessere Uebersicht zu erhalten über die eingegangenen Bussen und die ausgerichteten Bussenantheile, und in der Absicht, den Bussenvollzug zu beschleunigen, wurde ein Regulativ erlassen, nach welchem die Regierungsstatthalter für die sämtlichen ausgesprochenen Bussen belastet, für die eingegangenen und unerhältlichen Bussen und die ausgerichteten Bussenantheile dagegen entlastet werden.

5. Strafnachlassgesuche.

Die aus den Strafanstalten Bern und Thorberg eingelangten Strafnachlassgesuche beziffern sich auf 176. Von diesen kamen 85 vor den Grossen Rath, der in 30 Fällen einen Strafnachlass gewährte, in 55 Fällen Abweisung beschloss; die übrigen Gesuche erledigte der Regierungsrath, und zwar 42 in entsprechendem, 49 in abweisendem Sinne. Im Fernern wandelte der Grosse Rath auf bezügliche Gesuche hin in 3 Fällen die Zuchthausstrafe in Korrekthausstrafe und in 2 Fällen die Korrekthausstrafe in einfache Enthaltung um.

Ueberdiess gingen 18 Gesuche um Nachlass von Gefängnisstrafen und 13 Bussnachlassgesuche ein, über die theils vom Grossen Rathe, theils vom Regierungsrathe verfügt wurde.

Der Nachlass des letzten Zwölftels ihrer Freiheitsstrafe wurde 167 Sträflingen aus den beiden Strafanstalten gewährt, einem derselben nur bedingt, da der Zwölftel seiner Zuchthausstrafe noch volle acht Monate betrug.

Wie wir in unserm letztjährigen Berichte erwähnt haben, hatte sich ein bedingt Begnadigter von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt und in fremde Kriegsdienste anwerben lassen. Es konnte später ermittelt werden, dass derselbe sich als Soldat im französischen Fremdenregimente in Algier befinde, worauf seine Auslieferung angebeht und von der französischen Regierung auch bewilligt wurde. Der Betreffende büsst nun den Rest seiner Strafe in der Strafanstalt Thorberg ab.

6. Löschanstalten, Feuerpolizei.

Nachdem im Voranschlag für das Jahr 1880 der seit 1878 supprimirte Ansatz für Beiträge an die Löschanstalten wieder aufgenommen worden, konnten die seit Anfangs 1878 eingelaufenen Begehren um Ausrichtung solcher Beiträge, soweit der Kredit

reichte, berücksichtigt werden. Infolge dessen wurden folgenden Gemeinden und Ortschaften, welche neue Feuerspritzen angeschafft hatten, 10 % der Ankaufsumme ausbezahlt:

Auswyl	Fr. 145. —
Murzelen	» 191. —
Hinterkappelen	» 145. —
Saicourt	» 137. 50
Tramelan-dessous	» 220. —
Nidau	» 214. —
Farneren	» 230. —
Busswyl b. B.	» 172. —
Trimstein	» 195. —
Sumiswald	» 235. —
Bolligen	» 156. —
Heimiswyl	» 212. 50
Englisberg	» 137. —
Blumenstein	» 217. 20
Zäziwyl	» 326. 40
Rüegsbach	» 181. —
Ziemlisberg	» 156. —
Tägertschi	» 169. —
Genevez	» 143. —
Fraubrunnen	» 212. 50
Langenthal	» 148. —
Rohrbachgraben	» 148. —
Bettenhausen	» 140. —
Jegenstorf	» 232. 50
Flugbrunnen	» 158. —
Mullen	» 141. —
Riggisberg	» 236. —

Total Fr. 4998. 60

Brandkorpsreglemente wurden sanktionirt für die Gemeinden Huttwyl, Jegenstorf, Worben, Delsberg, Reconvilier, Biel, Madretsch, les Enfers, Langenthal, für die Schulgemeinde Suberg-Kosthofen; ferner ein Zusatz zum Spritzenreglement der Schulgemeinde Grossaffoltern, das Reglement für die Gemeinde St. Immer über die Befreiung vom Feuerwehrdienst. Ebenso erhielt die vom Gemeinderath von Bern erlassene Polizeiverordnung über die Feuerung mit Steinkohlen und andern starken Rauch produzierenden Brennmaterialien für die Stadt und den Stadtbezirk Bern die Genehmigung.

Die Prüfung der Berichte über die Feuerspritzenmusterungen und die Inspektionen des Löschmaterials der Gemeinden gibt fortwährend zu Bemerkungen Anlass; es fehlt namentlich in manchen Gemeinden an genügendem Schlauchmaterial und an zweckmässig angelegten Wasserbehältern, Mängel, die sich bei Brandausbrüchen sehr fühlbar machen und schwere Folgen nach sich ziehen. Es ist zu bedauern, dass die vielfachen ernstlichen Aufforderungen zur Beseitigung solcher Mängel so häufig unberücksichtigt bleiben.

7. Werbungen für ausländischen Militärdienst.

Im Berichtsjahr wurden folgende Personen wegen Werbung für den niederländisch-indischen Kriegsdienst bestraft:

- 1) Rudolf Mathys von Niederhünigen, Schlosser in Bern;

- a. durch Urtheil der Polizeikammer vom 28. April 1880 mit 4 Monaten Korrektionshaus, 100 Fr. Busse und fünfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht;
 - b. durch Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Bern vom 29. Juli 1880 mit 3 Monaten Gefängniss, 100 Fr. Busse und einjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht;
- 2) Jakob Cottier, von Arni, Schneider in Bern, durch Urtheil der Polizeikammer vom 28. April 1880 mit 6 Monaten Korrektionshaus, 100 Fr. Busse und fünfjähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht;
 - 3) Rudolf Kyburz, von Erlinsbach, Kantons Aargau, Zimmermann in Bern, durch Urtheil der Polizeikammer vom 1. September 1880 mit 30 Tagen Gefängniss, 20 Fr. Busse und sechsmonatlicher Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Mathys verbüsst seine Strafe gegenwärtig in der Anstalt Thorberg, die übrigen Strafen sind bereits vollzogen.

8. Eisenbahnangelegenheiten.

Den bernischen Gerichten sind in Anwendung des Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 drei Fälle von Eisenbahngefährdung zur Untersuchung und Beurtheilung der Urheber zugewiesen worden. In zwei Fällen erfolgte die Verurtheilung der Angeklagten zu Gefängnisstrafen und Geldbusse; der dritte Fall war zu Ende des Berichtsjahres noch nicht beurtheilt.

Zur amtlichen Kenntniss gelangten im Jahr 1880 sieben kleinere Eisenbahnunfälle und 29 Fälle, welche die Tödtung oder mehr oder weniger erhebliche Verletzung von Personen zur Folge hatten.

9. Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger.

Die Zahl der oberinstanzlich beurtheilten Wohnsitzstreitigkeiten belief sich auf 40. Hievon wurden die erstinstanzlichen Entscheide in 20 Fällen bestätigt, in den übrigen 20 Fällen dagegen abgeändert. Die grösste Zahl derselben dreht sich um die Frage ungesetzlicher Duldung und der Fähigkeiten zum Wohnsitzwechsel, wobei gewisse Abschiebungstendenzen gegenüber armen Familien leider nur allzu sehr in den Vordergrund treten.

Die Polizeireglements betreffend das Aufenthalts- und Niederlassungswesen der Gemeinden Zollikofen und Hindelbank erhielten die Sanktion.

10. Fremdenpolizei.

Aus Veranlassung eines Kreisschreibens des h. Bundesrathes an die eidgenössischen Stände erliess der Regierungsrath unterm 22. September 1880 ein Kreisschreiben an die Regierungstatthalter in Betreff der Requisite zum Aufenthalt und zur Niederlassung

von Angehörigen des deutschen Reiches auf bernischem Gebiete. Durch dieses Kreisschreiben wird verordnet, dass fortan an Angehörige des deutschen Reiches nicht allein die Niederlassungs-, sondern auch die Aufenthaltsbewilligungen jeweilen nicht anders als gegen Einlage eines förmlichen Heimatscheins und des vorgeschriebenen Zeugnisses über den Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes ertheilt werden sollen. Reisepässe, Passkarten, Wander- und Arbeitsbücher u. dgl. genügen nur noch für die Durchreise und für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten.

Eine Anzahl Bewohner von St. Immer haben Beschwerde geführt gegen die Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 1. 80, der sie als kantonsfremde Aufenthalter in St. Immer für die alljährliche Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen unterworfen werden. Sie glaubten, als Schweizerbürger nach den in Art. 45, sechstes Alinea, der Bundesverfassung niedergelegten Grundsätzen einer jährlichen Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen und der Bezahlung einer Gebühr für solche Erneuerung ebenso wenig unterworfen werden zu können, als die niedergelassenen Schweizerbürger. Der Regierungsrath wies die Beschwerde ab, weil der angerufene Art. 45 der Bundesverfassung seinem ganzen Wortlaute nach ausschliesslich auf die Niederlassung der Schweizer anderer Kantone und keineswegs auch auf die blossen Aufenthalter Bezug hat. Da das in Art. 47 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz, welches die Verhältnisse der Aufenthalter in gewissen Richtungen normiren soll, noch nicht erlassen ist, so machen für die Behandlung der Aufenthalter bis auf Weiteres die kantonalen Gesetze Regel. Nun ist für die Erneuerung von Aufenthaltsbewilligungen für Kantonsfremde nach Art. 23, Ziff. 3 des Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, vom 3. Heumonat 1879, an den Staat eine Gebühr von Fr. 1 zu bezahlen, und den Gemeinden kann der Bezug einer Gebühr für derartige Erneuerungen ebensowenig untersagt werden; der Staat hat lediglich darüber zu wachen, dass solche Gebühren ein gewisses Mass nicht überschreiten.

11. Bürgerrechtsaufnahmen und Entlassungen.

Im Jahr 1880 sind in das bernische Landrecht aufgenommen worden:

5	Angehörige anderer Kantone,
13	» des deutschen Reichs,
7	Franzosen,
1	Russe.

Aus dem bernischen Staats- und Gemeindeverbande wurden eine Wittve mit einem Kinde, und gleichzeitig aus dem Schweizerbürgerrecht 1 Familie und 2 unverheirathete Personen entlassen.

12. Einbürgerungsangelegenheiten, Heimatrechtsstreitigkeiten.

Eingebürgert wurden ein Findelkind und die Wittve eines bernischen Landsassen.

Heimatrechtsstreitigkeiten sind keine zu verzeichnen.

13. Auswanderungswesen.

Neue Auswanderungsagentenpatente sind im Berichtjahr keine erteilt worden, dagegen wurde das Patent des Herrn Cäsar Bähler in Thun erneuert und ein Patent ist erloschen. Ende 1880 bestanden bloß noch drei Auswanderungsagenturen.

Die Polizeikammer verurtheilte den Verleger eines Zeitungsblattes zu einer Busse von Fr. 50, weil er eine Einladung zur überseeischen Auswanderung in sein Blatt aufgenommen hatte, zu welcher die gesetzliche Bewilligung der Justiz- und Polizeidirektion zur Veröffentlichung nicht eingeholt worden war. Der Gerichtshof fand, es liege dem Verleger eines öffentlichen Blattes die Pflicht ob, keine gesetzwidrigen und mit Strafe bedrohten Bekanntmachungen in sein Blatt aufzunehmen, und wenn er es gleichwohl thue, sei er straffällig. Die Justiz- und Polizeidirektion brachte dieses Urtheil den Verlegern der im Kanton Bern erscheinenden Zeitungen zu ihrem Verhalten zur Kenntniss.

Bei der Regierung von Basel-Stadt wurde nun die Ertheilung des Exequaturs eines bernischen Strafurtheils gegen zwei in Basel domizilirte Auswanderungsagenten, die wegen Verstoss gegen das Dekret über das Auswanderungswesen zu einer Geldbusse verurtheilt worden waren, nachgesucht.

Die Regierung von Basel-Stadt erwiderte jedoch, dass sie diesem Gesuche nicht entsprechen könne, da nach ihrer Gesetzgebung die Exekution, wenn es sich um eine Geldbusse handle, nur im gerichtlichen Betreibungswege und nicht durch die Administrativbehörde bewerkstelligt werden könne; dieselbe verhehlte dabei nicht, dass eine solche Betreibung höchst wahrscheinlich erfolglos bleiben würde, denn das dortige Appellationsgericht habe in einem ähnlichen Falle, als der Betriebene den Rechtsdarschlag erhob, die Vollstreckung des bezüglichen Urtheils abgelehnt. Unter diesen Umständen blieb dem bernischen Strafvollzugsbeamten nichts anderes übrig, als die beiden Verurtheilten polizeilich auszuschreiben, und zwar um so mehr, als in einem andern Falle (Ohmgeldverschlagmiss) das Betreibungsverfahren ebenfalls resultatlos blieb.

14. Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Von der Justiz- und Polizeidirektion sind 152 Spielbewilligungen (wovon 148 für Kegelschieben) erteilt worden, welche einen Ertrag von Fr. 2943. 70 lieferten, Fr. 556. 30 weniger als der Voranschlag.

Im Berichtjahr fanden grössere Verloosungen statt in Bern, Biel, Huttwyl und St. Immer, und überdies mehrere kleinere zu gemeinnützigen Zwecken. Die Verloosungen bei Anlass von Gewerbeausstellungen wurden unter gewissen Vorbehalten mit Rücksicht auf die eingetretenen Stockungen in Handel und Gewerbe und die daherigen Klagen neuerdings bewilligt.

15. Auslieferung von Verbrechern.

Die Zahl der bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beträgt 25. Die Auslieferungen betrafen:

- 1 Raubmord,
- 1 Körperverletzung,
- 2 Brandstiftung,
- 9 Diebstahl,
- 1 Hehlerei,
- 3 Betrug,
- 2 Fälschung,
- 3 Unterschlagung,
- 1 betrügerischen Geltstag,
- 1 Pfandverschleppung,
- 1 Armenpolizeivergehen.

Die Zahl der von Seite anderer Kantone und auswärtiger Staaten beim Kanton Bern verlangten Auslieferungen beträgt 17.

Zwei Kantonsangehörige sind wegen Diebstählen, die sie in Frankreich begangen, in der Schweiz aufgegriffen und von bernischen Gerichten abgeurtheilt worden; umgekehrt wurde ein Angehöriger des deutschen Reichs wegen eines im Kanton Bern verübten Diebstahls in seinem Heimatstaate bestraft.

Der h. Bundesrath hat auf Begehren der Regierung von Waadt die Verhaftung des Joseph Nidrisch im Staat Indiana (Nordamerika), unter der Anklage des Raubmordes, welcher in der Nacht vom 9./10. September 1880 in Sépey, Kantons Waadt, an einer Frau und deren Enkel verübt wurde, bewirkt. Da es sich aus den von den waadtländischen Behörden aufgenommenen Akten und namentlich aus den Verhören eines Mitschuldigen ergab, dass Nidrisch auch an dem am 25. September 1880 auf der Gemmi an der Person des Viehhändlers Christian Grossen von Frutigen verübten Raubmord als Miturheber bethelligt sei, so beschloss der Regierungsrath, sich den Schritten der waadtländischen Regierung anzuschliessen, um von Seite Nordamerika's die Auslieferung des Nidrisch auszuwirken. Ueber den Erfolg des Auslieferungsbegehrens werden wir im nächstjährigen Verwaltungsbericht weitere Mittheilungen geben.

16. Vermischte Geschäfte.

Durch den schweizerischen Bundesrath ist mit der französischen Regierung eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, nach welcher vom 1. Januar 1881 die gegenseitige Mittheilung der in einem der beiden Staaten gegen Angehörige des anderen Staates ergangenen Strafurtheile wegen Verbrechen und Vergehen stattfindet. Vom nämlichen Zeitpunkte hinweg findet das nämliche Verfahren auch zwischen den schweizerischen Kantonen statt. Es bestehen nunmehr vertragsmässige Verpflichtungen oder Uebereinkünfte zu gegenseitiger Mittheilung der Strafurtheile mit dem deutschen Reiche, den Königreichen Italien und Belgien, der französischen Republik und den schweizerischen Kantonen. Diese Mittheilungen werden durch die Justiz- und Polizeidirektion, Abtheilung Strafkontrolle, besorgt und nicht mehr, wie bis dahin, durch die urtheilenden Gerichte.

12 junge Leute, welche sich in das französische Fremdenregiment in Algier hatten anwerben lassen, nahmen die hierseitige Verwendung in Anspruch, um aus diesem Dienste entlassen zu werden; in 11 Fällen war die Dazwischenkunft von Erfolg begleitet und wurden die Betreffenden vom französischen Kriegsministerium entlassen und in ihre Heimat spedirt.

Im Sinne des Art. 45 der Bundesverfassung mussten in 13 Fällen von gänzlicher Verarmung die heimatlichen Behörden aufgefordert werden, ihren im Kanton Bern niedergelassenen Angehörigen eine angemessene Unterstützung zu verabfolgen.

Die waadtländischen Behörden lassen ihre Arrestanten alle zu Fuss über Peterlingen und Murten nach der bernischen Kantonsgrenze transportiren, ebenso die freiburgischen Behörden in der Richtung von Neueneegg. Die Folgen dieser Massregel

für den Kanton Bern sind zunächst die Abnahme und Verpflegung der Arrestanten in Gümmenen und Neueneegg und sodann der Weitertransport nach Bern. Da die Zahl der Arrestanten sehr gross ist, durchschnittlich über 100 per Monat, so entstehen dadurch dem Staate sehr bedeutende direkte und indirekte Auslagen. Alle Reklamationen haben bis dahin zu keinem befriedigenden Resultate geführt, angeblich weil die Westbahnen den Transport nicht übernehmen können oder wollen.

Bern, im Mai 1881.

*Der Direktor der Justiz und Polizei:
v. Wattenwyl.*